

Amtliche Bekanntmachung 37/2018

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan II/65 B "Kämpchenstraße - Teil B" Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 04.10.2018 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, die Öffentlichkeit am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Es wird daher zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid zwischen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung der Wagnerstraße und Brucknerstraße im Norden, dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kämpchenstraße – Teil A“ im Westen, der Kämpchenstraße im Süden und der Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Kircheichstraße und Kämpchenstraße im Osten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans für den Teilbereich B soll das Planungsrecht für etwa 68 Einfamilienhäuser und 7 Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise geschaffen werden, mit dem Ziel eine differenzierte Bewohnerstruktur zu erreichen, die der Wohnraumnachfrage entspricht. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Bürgerversammlung findet statt am Mittwoch, den 21.11.2018, um 19:00 Uhr im Technologiepark Herzogenrath (TPH), Kaiserstraße 100, Raum 1-3, 52134 Herzogenrath.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Planentwürfe bis zum 14.12.2018, während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 einzusehen.

In dieser Zeit können ebenfalls Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 06.11.2018

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-B- "Kämpchenstraße - Teil B"

Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos

